



§ 1 Name, Sitz des Vereins, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen "Sport-Verein Eichelsdorf e.V." Der Sitz des Vereins ist 63667 Nidda - Eichelsdorf.

Der am 1. Januar Jahr 1946 gegründete Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter der Geschäftsnummer VR 1972 eingetragen und dem Landessportbund Hessen unter der Nummer 06026046 angeschlossen.

Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Ehrenamtliche, der eine Aufwandsentschädigung erhält, ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich anzuzeigen, wenn er weitere Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG von einer anderen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft erzielt.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmen können bei Mitgliedern entstehen in Form von Aufwandsentschädigungen für Fahrtkosten (aktive Spieler, Trainer und Betreuer Teams) oder Punkt-/Siegprämien für aktive Spieler der Seniorenmannschaften. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Eichelsdorf (z. B. Kindergarten o. ä.) zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.

Die Beitrittserklärung, hat schriftlich zu erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Vereinsmitglieder haben gegen die Aufnahme eines Mitgliedes Einspruchsrecht. Über die Zulassung oder Verwerfung des Einspruches entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird wirksam durch Zahlung des Beitrittsgeldes, nachdem der Bewerber durch den Vorstand eine Aufnahmebestätigung erhalten hat und der 1. Beitrag abgebucht wurde.

§ 6 Arten der Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Ordentlichen Mitgliedern (Aktive / Passive)
- Jugendlichen Mitgliedern

Jede unbescholtene Person, gleich welcher Herkunft, kann als Mitglied aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung, wobei das Aufnahmeformular eigenhändig unterschrieben sein muss, bei minderjährigen Mitgliedern bedarf die Anmeldung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind grundsätzlich von Beitragszahlungen befreit.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr beendet haben. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in alle Ehrenämter des Vereins wählbar. Sie haben das Recht, die Einrichtungen und die Plätze zu Übungen zu benutzen, und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten, und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Jedes Mitglied kann bei eigenem Verschulden für die von den Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängten Strafen und für Beschädigungen des Vereinseigentums schadensersatzpflichtig gemacht werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind einem separaten Informationsblatt, das über die Vereinsgeschäftsstelle und Internetseite erhältlich ist, zu entnehmen.

Der Beitrag wird im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den freiwilligen Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Erklärung muss 6 Wochen vor Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt dann am Ende des Geschäftsjahres.

Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Frist zulassen, insbesondere dann, wenn es sich um Verziehen in eine andere Gemeinde handelt. Bei Minderjährigen und in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Friststellung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich, eingeschrieben bekannt gemacht werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Persönliche Belange der Mitglieder untereinander sind nicht Gegenstand des Ausschlussverfahrens.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Verbindlichkeiten ausgeschlossener Mitglieder bleiben jedoch bestehen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eingetretenen Unfälle oder Diebstähle, soweit sie nicht durch die vom Landessportbund Hessen abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtverträge gedeckt sind.

Kulturelle Veranstaltungen des Vereins dienen ausschließlich zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks und zum Fortbestehen des Vereins.

§ 12 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium nach § 26 BGB.

Er besteht aus mindestens zwei und bis zu vier gleichberechtigten Präsidiumsmitgliedern, die folgende Vorstandsbereiche abdecken:

1. Allgemeine Verwaltung
2. Sportliche Leitung/Spielbetrieb
3. Finanzen (Schatzmeister)

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus nachfolgenden Personen und Aufgaben:

1. dem Schriftführer
2. dem 2. Schatzmeister
3. dem Spielausschuss-Vorsitzenden
4. dem Jugendleiter
5. bis zu 8 Ressort-Leitern bzw. Beisitzern

Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und Grundstücksgleichen Rechten) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 3.000,00 EUR (in Worten dreitausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen dies bekundet.

Zahlungen und Investitionen, die den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen, können in Abweichung von der oben genannten Generalklausel, von 1 Präsidiumsmitglied bis zu einer Höhe von 3.000,- EUR (in Worten dreitausend Euro) genehmigt und angewiesen werden. Verfügungen über Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte sowie die Aufnahme von Krediten sind hiervon ausgeschlossen.

Vorstands-Erweiterungen und -Ergänzungen im erweiterten Vorstand sind jederzeit durch Präsidiumsbeschluss möglich. Veränderungen im Präsidium bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit).

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Präsidium (im Sinne des § 26 BGB) innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann oder muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt das Präsidium einen Stellvertreter oder verteilt die Aufgaben innerhalb des Präsidiums, wenn die Mindestanzahl an Präsidiumsmitgliedern nicht unterschritten wird.

Scheidet ein Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstands innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden, wenn das Präsidium dies für notwendig erachtet.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Einsetzung von Vereins-Ausschüssen für bestimmte Aufgabenstellungen, die Ausschüsse erfüllen die ihr übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Präsidiums.

Das Präsidium hat in der nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung, einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Kassenbericht muss vorher von 2 Rechnungsprüfern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben werden.

Das Präsidium trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.

§ 15 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand (Präsidium und erweiterter Vorstand) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch bleibt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.

§ 16 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf in Präsenzform oder alternativ im Rahmen einer Online-Videokonferenz statt.

Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, dieses Stimmrecht besitzen neben dem Präsidium nach § 26 BGB auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Zusätzlich zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes können auch separate Sitzungen des Präsidiums zu dessen eigenen Vorstandsbereichen stattfinden, wobei jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme hat. Das Präsidium ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Pflichten der Vorstandsmitglieder

Zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Ein Präsidiumsmitglied (Allgemeine Verwaltung) leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch seine(n) Stellvertreter vertreten.

Der Sportliche Leiter verantwortet den gesamten sportlichen Bereich, damit auch die sportliche Zielsetzung und Ausrichtung des Vereins.

Der Schatzmeister hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten. Zahlungsanweisungen und Auszahlungen jeder Art bedürfen der Gegenzeichnung durch ein weiteres Mitglied des Präsidiums, soweit es sich nicht um keine wiederkehrenden Zahlungen aus dem Geschäftsbetrieb handelt (wie z.B. Stromrechnungen, Versicherungsprämien, etc.), die bei ihrer Erstausszahlung bereits genehmigt wurden.

Rechnungen aus dem Sportheimbetrieb oder aus der Durchführung von Veranstaltungen sind zuvor von dem jeweiligen Ressortleiter mit dem Lieferschein abzugleichen und abzuzeichnen. Erst hiernach kann eine Zahlungsanweisung bzw. Auszahlung durch den Schatzmeister erfolgen.

Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins. Weiterhin fertigt er die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen an. Die Protokolle sind von ihm und dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und in ein Protokollbuch (das Protokollbuch der Vorstandssitzungen kann auch elektronisch geführt werden) einzutragen.

Die Protokolle der Präsidiumssitzungen werden von einem Präsidiumsmitglied (Allgemeine Verwaltung) erstellt und unterschrieben, sowie von einem zweiten Präsidiumsmitglied gegengezeichnet. Die Protokolle sind ebenfalls in ein Protokollbuch (das Protokollbuch der Vorstandssitzungen kann auch elektronisch geführt werden) einzutragen.

§ 18 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Ladungsfrist beträgt 21 Tage. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt in der örtlichen Tageszeitung (Kreis-Anzeiger), durch Aushang im Sportkasten (Eichelstraße 38) und auf der Internetseite des SV Eichelsdorf (sv-eichelsdorf.de).

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder - auch Ehrenmitglieder - stimmberechtigt, mit Ausnahme der Jugendlichen. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, eine Vereinsverschmelzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. Ernennung von Ehrenvorsitzenden
5. Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Bei Beschlussfassung, außer über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, Verfügungen über Grundstücke, Aufnahme von Krediten über 3.000,- EUR, Satzungsänderungen, Vereinsverschmelzung, Vereinsauflösung und Änderung des Vereinszweckes genügt einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer

Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie Verfügungen über Grundstücke und die Aufnahme von Krediten über mehr als 3.000,- EUR bedürfen zur Annahme einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei dieser Auszählung außer Betracht.

Satzungsänderungen und eine Vereinsverschmelzung bzw. eine Vereinsauflösung bedürfen zur Annahme einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben bei dieser Auszählung außer Betracht.

Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller erschienen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes, von Fall zu Fall einberufen. Sie müssen auch einberufen werden, wenn mindestens 10 % stimmberechtigte Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe sie beantragen.

Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 10 Tage. Auch hier erfolgt die öffentliche Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse und durch Aushang.

Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Fußball-Verband ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder und sportlichen Leiter mit Funktion, Anschrift,

Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und sozialen Netzwerken und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20 Protokollierung

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählten zwei Prüfer und zusätzlich ein Ersatzprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfvermerk schriftlich niederzulegen. Bei Beanstandungen ist dem Vorstand sofort ein Bericht vorzulegen.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Die direkte Wiederwahl von Kassenprüfern ist nicht zulässig.

§ 22 Wahlen

Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Auf Antrag ist die Wahl per Handzeichen möglich.

Bei allen Wahlen ist Stimmenmehrheit erforderlich. Jedes Mitglied (Ordentliche und Ehrenmitglieder, außer Jugendliche Mitglieder) hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit, ist der Wahlgang zu wiederholen. Ergibt auch dieser Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Stimmenthaltungen bleiben bei den Stimmauszählungen außer Betracht.

Die Mitglieder des Präsidiums (Vorstand nach § 26 BGB) müssen einzeln gewählt werden, der erweiterte Vorstand, insbesondere die Beisitzer ohne Ressortverantwortung können auch per Blockabstimmung gewählt werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen, jedoch nicht vor Ablauf von 14 Tagen, eine weitere Versammlung einberufen werden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist diese Versammlung dann beschlussfähig. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sind mindestens 15 Mitglieder bereit den Verein fortzuführen, so kann dieser nicht aufgelöst werden.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 25 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 10.07.2021 mit der erforderlichen ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Diese neue Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.